3. Rechtsanwalt F wählte als Besprechungstermin den letzt möglichen am Nachmittag des Tag des Fristablaufs, den Entwurf hatte er 1,5 Tage zuvor geschickt. Entgegen der mit der Ast abgemachten Behindertengerechten Fristen hatte er diese nicht eingehalten und der Ast war es nicht möglich die vielen Fehler zu korrigieren und fehlenden Beweisantritte nachzutragen. Selbst bei den noch kurzfristig eingereichten Korrekturen und Beweisantritten, kam Rechtsanwalt F nicht nach oder baute weitere Fehler ein. Rechtsanwalt F weigerte sich auch diese danach zu korrigieren und nachzutragen.

Entgegen der Behauptung, er hätte sich am Entwurf der Ast orientiert, ist dies falsch er hat die meisten Zeugenbeweise, Urkundenbeweise, Aktenbeiziehungen rausgelassen. Er hat auch die genauen Anlagen und Beweisbezeichnungen nicht übernommen und damit alles ins Vage und in den Bereich der Behauptungen verwiesen.

Ausweislich Anlage 4, 5, 10, 11 war dies alles in den ihm von der Ast zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter K 23 bis K 76 gegebenen Beweisen als Pdf, die ausweislich Anlage 11 ihm auch noch einmal verkleinert zum digitalen Versand gemailt worden waren. Es handelte sich um über 40 Beweise. Rechtsanwalt F verwendete 3- dies kann man daran erkennen, dass er sich nicht mal die Mühe machte diese umzunummerieren, sondern die K Nummern der Ast verwendete, K 23, K 36, K 65.

Spätestens seit dem 11.10. war Rechtsanwalt F in allen Weisungen aufgefordert worden (Anlage 18, 19) aufgefordert worden folgendes nachzutragen, was er bis dato verweigert:

1.
Vervollständigen unvollständiger und Nachtrag neuer Zeugenadressen nach Recherche am Einwohnermeldeamt. Die Ast hat in den dort vorgelegten Entwürfen folgendes vorgeschlagen, zuletzt am 13.10, Anlage 19:

Außerdem wird von der Klägerin die vollständige Adresse des Zeugen Dr. Beck nachgereicht deren Unvollständigkeit ihr entgangen war, zu laden über IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co.KG, Filmstraße 4, 06766 Bitterfeld-Wolfen.

Außerdem liegen erst jetzt die Ergebnisse der erneut recherchierten Zeugenadressen vor:
Astrid Wehner-Fleischberger, nicht mehr Brunnerstr. 27, 80804 München
Aktuell Rosa-Luxemburg Platz 42, 80637 München
Diese war in den letzten Septembertagen eingegangen, konnte aber wegen Überlastung resultierend aus längerer akuter Erkrankung der Klägerin erst jetzt abgearbeitet werden.

Peter Schwarz, Wetzbach 36, 64673 Zwingenberg
ist über die geschäftliche Adresse: Peter Schwarz über Grundstücksgemeinschaft Fröhlich und Schwarz eGbR, Die lange Schneise 2, 64673 Zwingenberg

Und dazu folgenden Beweis vorgelegt:
Mitteilung, Einwohnermeldeamt München, versendet am 14.09.26, A 2
Hier Anlage 20-2

2.
Zum Einkommen und Rente des Erblassers Nachtrag der Beschreibung des Anlagenkonvoluts **K 23**- das Rechtsanwalt F weggelassen har; wiewohl nicht pauschal auf Anlagen verwiesen werden darf. Die Ast hat überall die Seiten der Gerichtsakten herausgesucht, so dass es ein hochwertiger Beweis ist. Daher muss auch Aktenbeiziehung beantragt werden.

Sowie den Zeugenbeweis Deutsche Rentenversicherung.

Die Ast hat in den dort vorgelegten Entwürfen folgendes vorgeschlagen, zuletzt am 13.10, Anlage 19:

4.
*Zum hohen Einkommen und Rente des Erblassers wird der genaue Inhalt der Anlage **K 23** nachgetragen, der vergessen wurde zu übernehmen und außerdem Zeugenbeweis und Aktenbeziehung beantragt.*

Der Erblasser hatte ein hohes Einkommen und hat die Ausgaben für sich und die Beklagte durchgängig bestritten: aus den Scheidungsakten des Erblassers von seiner ersten Frau Az. 7 F 422/91 am Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstr. 26, 64625 Bensheim

*Das Anlagenkonvolut **K 23** enthält*
Gehaltsbescheinigung Wolfgang Wehner als leitender Angestellter bei Ciba Additive GmbH 12/94, 13.042,70 DM brutto plus Erfindervergütung 1444,00 DM, UE BD 1, S 18.
Bescheinigung Arbeitgeber Ciba Geigy Marienberg GmbH vom 03.08.92 bekam er 13,5 Monatsgehälter ausgezahlt, UE Bd 1 S 25.
Schriftsatz Scheidungsgegner vom 13.10.99 verfügte der Erblassr 1998
über ein Jahresbruttoinkommen von 197.541,74 DM und vereinnahmte erhebliche Lohnsteuerrückerstattungen, UE Bd II, Blatt 341 ff.
Jahresgehaltsbescheinigung für 1999 von mittlerweile in Witco Vinyl Additives umbenannt, betrug das Nettojahresgehalt 87.041,42 DM, UE Bd 1, S 159.
Mitteilung der Rentenanwartschaften der BfA vom 23.02.99 betrug diese gesamt 51,0126 Rentenpunkte. Er hatte ein stetig steigendes Gehalt, das 1990 75.600 DM p.a. brutto betrug, VA Bd 1, S. 40 ff.
Jahresgehaltsbescheinigung für 2002 von Witco Vinyl Additives betrug dieses 59.151.89 EUR, UE Bd. 2 S 445.

Beweis: Anlagenkonvolut mit den vorbezeichneten Unterlagen, K 23

Dass der Erblasser durchgehend ein hohes Einkommen hatte und eine entsprechend hohe Rente wird die Deutsche Rentenversicherung bestätigen.

Zeugenbeweis: Deutsche Rentenversicherung, Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Es wird der Zeugenbeweis nach § 373 ZPO beantragt.
Es wird Aktenbeiziehung: Versicherungsakten des Erblassers bei Deutsche Rentenversicherung, Ruhrstr. 2, 10709 Berlin, Versicherungsnummer Erblasser 52 091039 W 001. nach §§ 142, 273, 432 ZPO beantragt.

Es wird Aktenbeiziehung Az. 7 F 422/91 des gesamten Scheidungsverfahren, inklusive, Unterhalt, Versorgungsausgleich, Güterrecht und Beiakten und zum Trennungsunterhalt Az 7 F 398/90 UK u UE am Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstr. 26, 64625 Bensheim nach §§ 142, 273, 432 ZPO beantragt.

3.
Beim Hausrat ist das spannende Argument, dass die Gegnerin den Verbrauch allen Vermögens und Einkommens des Erblassers erklärt, aber den Hausrat mag sie selber bezahlt haben- das ist kaum glaubhaft.

Die Ast hat in den dort vorgelegten Entwürfen folgendes vorgeschlagen, zuletzt am 13.10, Anlage 19:

8.
Zum Hausrat wird nachgetragen:

Die Beklagte verkaufte die Immobilie Wetzbach 34 im Mai 2019 und zog mit ihm in eine von ihr gekaufte, neu erbaute Stadtvilla in Berlin-Kladow.

Die Gegnerin verkaufte die Immobilie Wetzbach 34 im Mai 2019, nachdem der Erblasser seine verbliebenen Rechte löschen musste (**K 32, Grundbuch Immobilie 64673 Zwingenberg**) und verzog mit diesem in eine von ihr gekaufte neu erbaute Stadtvilla in Kladow.

Beweis: Kaufvertrag der Immobilie Wetzbach 34, 64673 Zwingenberg vom 27.05.2019 und Kaufvertrag der Immobilie Amberbaumallee 52, 14089 Berlin vom 27.06.2018 (hier nur Auszug), Anlagenkonvolut K 47
Nötigenfalls wird Urkundenvorlage nach §§ 142, 432 ZPO beantragt: Hausanwesen – Amberbaumallee 51. in 14089 Berlin, eingetragen im Grundbuch von ?, Liegenschaftsbuch ?, Blatt ?, Flur ?, Flurstück Nr. ?, Hof- und Gebäudefläche Amberbaumallee 51 beim Grundbuchamt am Amtsgericht Spandau, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin
Hier Anlage 20- K 47

Hierfür wurde sämtlicher Hausrat neu und hochwertig angeschafft und auf den schon genannten Zeugen verwiesen.

Das Alleineigentum, das die Beklagte jetzt behauptet:
Da die Beklagte zugegeben hat, ab Februar 2012 bis zu dessen Tod die Rente des Erblassers vereinnahmt und verbraucht zu haben, sie erklärt den gemeinsamen Verbrauch von 900.000EUR Geldvermögen des Erblassers, darüber hinaus sind weitere 801.430,28 EUR Geldvermögen des Erblassers verschwunden. Auch hieraus ergibt sich, dass der Erblasser zu den Kosten des Haushalts erheblich beitrug und es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Erblasser den Hausrat komplett bezahlte. Auch hier ist der Vortrag der Beklagten voller Ungereimtheiten.

4.
Bei den unentgeltlichen Arbeitsleistungen des Erblassers hat Rechtsanwalt F vergessen, dass die Zeugen Dr. Beck und Heckmann auch dazu Angaben machen können, nämlich, dass die Forscher und Beratertätigkeit zentrales Element der Firmen war. Zudem traf die Gegnerin als Geschäftsführerin die gesetzliche Pflicht, Honorare und Gehälter auszuzahlen.

Die Ast hat in den dort vorgelegten Entwürfen folgendes vorgeschlagen, zuletzt am 13.10, Anlage 19:

9.
Zu den Firmen wird nachgetragen und weiterer Nachtrag angekündigt.

Schon vor Austritt des Erblassers 2008, ab 2004 hatten die Firmen Förderungen und Aufträge und es ist wahrscheinlich, dass hier auch nur die Beklagte sich zahlte.

*Zuerst erhielt die Firma die Förderungen in Bayern, weswegen der Firmensitz ausweislich Handelsregister zunächst Augsburg war, bevor dieser in die Nähe des Wohnsitzes des Erblassers verlegt wurde (**siehe K 12**). **Die Beklagte möge zu dieser Förderung Unterlagen vorlegen.***

Die Klägerin verweist darauf, dass ca. 100 Seiten weitere Beweise zum Firmenkomplex eingegangen sind und insofern einem weiteren Nachtrag nichts im Wege steht.

10.
Zur Behauptung der Beklagten, der Erblasser habe unentgeltlich in seinen Firmen gearbeitet, werden die Zeugen benannt, die diese Arbeitsleistungen kauften und in Anspruch nahmen und die bestätigen, dass die Firmen zur Verwertung der Arbeitsleistungen des Erblassers gegründet worden waren und diese für die Firmentätigkeit zentral waren:

Zeugenbeweis: Johannes Heckmann, zu laden über Nabaltec, Alustraße 50-52, 92421 Schwandorf

Es wird der Zeugenbeweis nach § 373 ZPO beantragt.

Zeugenbeweis: Dr. Beck, zu laden über IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co.KG, Filmstraße 4, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Es wird der Zeugenbeweis nach § 373 ZPO beantragt und die ladefähige Anschrift nachgereicht.

Zudem wird darauf verwiesen, dass die Beklagte ausweislich K 12 Handelsregister mit dem Erblasser und nach 2008 ohne diesen Geschäftsführerin war und als Geschäftsführerin hat sie zwingend darauf zu achten, dass Gehälter und Honorare ordnungsgemäß und pünktlich gezahlt werden. Diese Pflicht gehört zu den absoluten Kernaufgaben der Geschäftsführung und resultiert aus der gesetzlichen Sorgfaltspflicht (§ 43 GmbHG).

Sodann hat Rechtsanwalt F auch Sachen, die er noch in den Entwurf einarbeiten sollte, komplett falsch und ohne Beweise wiedergegeben.

6.
Bei der Immobilie hat Rechtsanwalt F die Summen aus Kredittilgungen und übernommenen Lasten und Aufwendungen auf der Immobilie Wetzbach 36 64673 Zwingenberg deutlich falsch abgeschrieben und auch die Berechnungsanlagen nicht beigelegt. Außerdem ist Aufrechnung zu erklären. Und außerdem muss zur Berechnung der Grundbuchauszug vorgelegt werden- nur hier hat man einen Nachweis für Zinslauf u.A.. Außerdem hat er die genauen Paragraphen zu diesen Verpflichtungen, die die Ast aus dem Schenkungsvertrag herausgesucht habe, aus unerfindlichen Gründen nicht übernommen. Richter suchen nichts aus 30 Seiten heraus- man muss so genau wie möglich bezeichnen.
Ausserdem hat er die Zeugen zur Sanierung nicht benannt,
Außerdem hat er vergessen, zu erklären, dass er cden Sachverhalt mit den Grundschulden nicht verstanden haben und hier nach Aufklärung nachtragen. Leider sehen die Präklusionsvorschriften vor, dass der Anwalt darauf hinweist

Ausweislich Email vom 30.09. wurde Rechtsanwalt F angewiesen, diesen Vortrag einzuarbeiten.

Beweis: Mail Ast vom 30.09., Anlage 20

Die Ast hat in den dort vorgelegten Entwürfen folgendes vorgeschlagen, zuletzt am 13.10, Anlage 19:

2.
Der Vortrag vom 30.09.26 in Sachen Tilgung Kredite und Übernahme Aufwendungen und Lasten muss korrigiert werden. Die Rechnungen durch eine Fachperson lagen erst am Tag des Fristablaufs vor:

*Der Erblasser war ausweislich **K 5, Anlage 3, § 2 b**, Schenkungsvertrag ist dazu verpflichtet, die Darlehen zu tilgen und Schenker ausweislich § 18 alle Lasten und Aufwendungen zu übernehmen. Die Kredittilgungen betrugen **339,129,17 EUR und nicht 33.129.17 EUR und die Übernahme der Lasten 64,781,94 EUR, gesamt 403.911,11 EUR. Außerdem wird Aufrechnung erklärt.***

*Zur Behauptung der Beklagten, nach B 6, Anweisung des Erblassers vom 19.10.2009, die Bausparverträge 10847036, 49307225, 10454132, 10847044, 08372112 vom Konto 3196011 BLZ 50950068 abzubuchen. Hier ist der Inhaber nicht aufgeführt, die Beträge sind nicht aufgeführt. Es fehlt jede Begründung, warum der Erblasser, der gerade aus dem Verkauf von Unternehmensanteilen 900.000€ (**B 2**) erhalten hatte, diese Verträge nicht mehr bedient haben sollte- wenn dies damit suggeriert werden soll.*

Die Aufschlüsselungen der Finanzierungsleistungen hat die Beklagte trotz Nachfrage nie erbracht.

Da die Beklagte den Tilgungsplan und die Tilgungsleistungen trotz Nachfrage nicht vorgelegt hat, wurde mit den im Grundbuch ausgewiesenen Konditionen gerechnet und ein fiktiver Tilgungsplan erstellt:
Kreditsumme gerechnet auf Tage ab Schenkung im Grundbuch bis Löschung Eintragung Kredit, Ermittlung einer täglichen Tilgungsrate und Tilgung pro Jahr, Rechnen der Zinsen und Nebenleistungen auf die jährlich verbleibende Kreditsumme.

Gesamtsumme aus 1 bis 3: 339,129,17 EUR

Der Erblasser tilgte die nach der Schenkung der Immobilie an die Beklagte noch vorhandene Grundschulden in Höhe von 339,129,17 EUR, was ebenfalls eine Zuwendung ist. Es wird Aufrechnung erklärt.

Beweis: Detail, Berechnungen Kredittilgung, A 3

Die Beklagte bekam spätestens ab 22.02.2007 bis Herbst 2019 die Lasten und Aufwendungen auf der ihr geschenkten Immobilie Wetzbach 24, 64673 Zwingenberg geschenkt.

Auch bis dato nicht dargetan hat die Beklagte die vom Erblasser übernommenen Aufwendungen und Lasten.

a.)
Ausweislich K 5 Überlassungsvertrag übernahm der Schenker ausweislich § 18 alle Lasten und Aufwendungen. Ausweislich § 3 des Überlassungsvertrags war die Beklagte von jeder Zahlungspflicht freigestellt. Ausweislich K 32 wurde die Beklagte am 22.02.2007 als Eigentümerin eingetragen. Im Herbst 2019 zogen der Erblasser und die Beklagte in die von ihr gekaufte Stadtvilla nach Kladow. Da hier ein genaues Datum fehlt, wird der 01.10.2019 angesetzt.

b.)
Ausweislich K 31 erwarb der Erblasser am 17.02.1997 über einen Treuhänder für den Erblasser dessen vormaliges hälftiges Wohnungseigentum gesamt. Die Beklagte wohnte

mietfrei bis zur Schenkung an sie, wo dann ein Niesbrauch von 24.000€ p.a. für den Erblasser berechnet wurde.

Hieraus ergibt sich, dass die Beklagte 120 Monate kostenlos wohnte (bis zum 22.02.2007). Nach dem 19.04.2002 war der Erblasser rechtskräftig geschieden (K 37) und die Ehe mit der Beklagte wurde geschlossen, über ein Datum schweigt sich diese aus. Ausweislich Schenkungsvertrag beträgt der Wert für das Mitwohnen einer Person für diesen Zeitraum 288.000€

Auch hier übernahm der Erblasser alle Lasten und Aufwendungen

Die Flächen betragen ausweislich Grundbuchauszug, K 32:
Wohnfläche 186 m2
Grundstück 1037 m2

Hieraus ergeben sich gesamt:

a)
17.02.2007 bis 01.10.2019= 64,781,94 EUR

b)
17.02.1997 bis 17.02.2007= 43.221,23 EUR

Beweis: Details, Rechnung Aufwendungen u. Lasten, A 4

Die Rechenweisen können erst jetzt vorgelegt werden, weil diese von jemandem mit Mathematik Studium vorgenommen werden mussten und dann noch der Klägerin übermittelt und erklärt werden mussten.

Der Erblasser übernahm die Aufwendungen und Lasten auf der der Beklagten geschenkten Immobilie vom 17.02.2007 bis 01.10.2019 in Höhe von 64,781,94€ Es wird Aufrechnung erklärt. Hilfsweise wird auch Aufrechnung für die gesamten Kosten erklärt, die der Erblasser davor für die mit der Beklagten gemeinsam bewohnte Immobilie übernahm.

Überschlagen für den Zeitraum, ab dem die Beklagte die Immobilie besass: 339,129,17 EUR plus 64,781,94 EUR ergeben 403.911,11 EUR.

Sodann hat Rechtsanwalt F auch Sachen, die er angewiesen war zu korrigieren, nicht gemacht.

7.
Vermögen des Erblassers bei Scheidung
Korrektur der falschen Berechnung des Vermögens Erblasser bei Ehescheidung aus Zugewinn und Privilegiertem Vermögen vor 2008. Die 900.000€ Verkauf Unternehmensanteile flossen erst nach 2008.
Und die von Rechtsanwalt F in diesem Schriftsatz übergangenen Tatsachen, dass der Erblasser selber erbte und eine Kapitalisierte Betriebsrente erhielt- in der Klage hatte er das noch richtig, weshalb die Ast hierauf verweist und ausführlich recherchierten einzelnen Vermögenspositionen in der15 Seiten Version gestrichen hat.
Dennoch hält die Ast Aktenbeiziehung Scheidungsakten und Akten aus der Anwaltshaftung (weil der Erblasser sich dort noch 2016 als Zeuge zu seinem Vermögen geäußert hat) und

Treuhandvertrag mit über 800.000 DM Sicherheit des Erblassers und Grundbuchauszug zu den Besitzverhältnissen, Grundschulden, Tilgung für nötig.
Wie Zeugenbeweis für Lebensversicherungen und Bausparverträge

Ausweislich Email vom 30.09. wurde Rechtsanwalt F angewiesen, diesen Vortrag zu korrigieren.

Beweis: Mail Ast vom 30.09., Anlage 20

Die Ast hat in den dort vorgelegten Entwürfen folgendes vorgeschlagen, zuletzt am 13.10, Anlage 19:

5.
Zum Vermögen des Erblassers bei Scheidung von seiner ersten Frau und bei Verkauf Unternehmensanteile muss es richtig heissen;
Schon vor dem Verkauf von Unternehmensanteilen 2008 von 900.000 EUR, verfügte der Erblasser ausweislich der vorgenannten Scheidungsakten seit 1991 über min. 801.430,28 EUR. Womit sich insgesamt ein verschwundenes Vermögen von 1.701.430,28 Mio EUR bei mietfreiem Wohnen und ab 2004 auch hoher monatlicher Rente des Erblassers ergibt.

Es wird noch einmal auf die Klageschrift verwiesen:
*Anlagenkonvolut **K 14**, der Erblasser hatte selber geerbt:*
Ausweislich der Schreiben seiner Rechtsanwältin im Ehescheidungsprozess, verfügte er über 50-30.000 DM aus dem vorgezogenen Erbe seines Vaters (Schreiben seiner Rechtsanwältin A 5, 65);
Er besass Anlagen in Höhe von 27.836,46 DM und Verzinszungen 1580,07 DM, 1565,66 DM (Schreiben seiner Rechtsanwältin A 65);
Er besass, gemeinsam mit Mutter nach dem Tod des Vaters und seit deren Tod 1994 allein Postsparbücher mit 48.441,98 DM und 24.609,00 DM (Schreiben seiner Rechtsanwältin A 65);
Darüber dass 60.000 DM ebenfalls mit der Mutter geerbt worden waren und von dieser verbraucht waren, darüber erbrachte der Erblasser Wolfgang Wehner keinen Nachweis.
Der Erblasser Wolfgang Wehner verfügte am 31.12.1991 über 164,083,17 DM, 83.894,39 € hieraus.

*Der Erblasser bestätigte als Zeuge in Az. 4 O 26445/10 am Landgericht München I, Prielmayerstr. 7, 80335 München am 27.03.2014, dass A 5, hier in Anlagenkonvolut **K 14** vorliegend, aus der Kanzlei seiner in im Ehescheidungsverfahren Az 7 F 422/91 am Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstr. 26, 64625 Bensheim tätigen Rechtsanwältin stammte, das eine Auskunft im Zugewinn darstellt.*

Zeugenaussage des Erblassers vom 27.03.14; Schreiben von dessen Rechtsanwältin vom 08.06.05, 27.07.05, 20.09.05, K 25
***Es wird Aktenbeziehung Az. 4 O 26445/10 am Landgericht München I, Prielmayerstr. 7, 80335 München nach § 273, 432 ZPO beantragt**.*

Die Klägerin verweist darauf, dass sie Belege für jeden einzelnen Posten zu der Auskunft des Erblassers hat, die vorgelegt werden können.

*Ausweislich **K 15** der Klageschrift erhielt der Erblasser Lebensversicherungen ausbezahlt:*
Zudem erhielt der Erblasser 2004 und 2005 Lebensversicherungen ausbezahlt:
ausgezahlt am 27.10.2004: 100.554,01€- 70.910,43 DM / 36.255,93 € = 64.298,08 €,
ausgezahlt am 28.02.2005: 17.029,19 € - 6111,98 DM / 3.125,01 € = 13.904,18 €,
insgesamt 78.202,26 €.

*Ausweislich **K 16** erhielt der Erblasser von seinem Arbeitgeber ausweislich des Aufhebungsvertrags vom 13.02.2003 178.000,00 € Abfindung. Darunter hat er 12.500 € Rentenanteile der geschiedenen Ehefrau vereinnahmt ohne diese an diese auszuzahlen. Den Aufhebungsvertrag gab die Anwältin des Erblasser Wolfgang Wehners Wolfgang Wehner im Rahmen des Scheidungsverfahrens am 30.09.2004 bekannt.*

*Ausweislich **K 17** der Klageschrift erhielt von seinem Arbeitgeber ausweislich Vereinbarung mit dem Arbeitgeber vom 02.05.2003 und am 31.01.2004 ausgezahlt die Betriebsrente kapitalisiert in Höhe von 387.877,00 €. Die Kapitalisierung der Betriebsrente gab die Anwältin des Erblasser im Rahmen des Scheidungsverfahren am 30.09.2004 bekannt. Davon sind 67,3913 % Ehezeitanteil, also 261.395,35 € umgerechnet 511.244,86 DM im Zugewinnausgleich eingestellt. Nach Abzug Ehezeitanteil verblieben dem Erblasser Wolfgang Wehner noch 126.481,65 €. Er hat die Summe komplett vereinnahmt, da es nicht zum Zugewinnausgleich gekommen ist. Lediglich ab Oktober 2004 zahlte er 734,86 €, ab wohl Oktober 2005 dann bis Dezember 2011, bis zum Tod seiner ehemaligen Ehefrau mtl. 768,68 €, insgesamt 63.394,60 €. Womit dem Erblasser Wolfgang Wehner von seinem Eigenanteil von 126.481,65 € noch 63.087,05 € verblieben.*

Ausweislich K 36 befindet sich das Schreiben vom 30.09.2004 mit der Vereinbarung über die Kapitalabfindung in den Scheidungsakten des Erblassers Az 7 F 422/91 ,UE Bd. 3, S, 365, K 36

Es wird darauf verwiesen, dass der Erblasser wegen Verjährung keinen Zugewinnausgleich an seine erste Frau zahlte.

Urteil des AG Bensheim vom 19.05.2009, Az 7 F 422/91 GÜ Bd. 2 S. 268 ff.; Beschluss des OLG Frankfurt/M. vom 07.09.2009, Anlagenkonvolut K 39

Ausweislich des Schreibens der Wüstenroth Bausparkasse vom 07.05.2022 an die Klägerin wurde der letzte Bausparvertrag des Erblassers im Jahr 2014 aufgelöst. Auch die Auszahlung ging, da der Erblasser seit Februar 2012 kein Konto mehr hatte, an die Beklagte.

Zeugenbeweis: Wüstenroth Bausparkasse AG, W&W Platz 1, 70806 Kornwestheim Hier wird der Zeugenbeweis nach § 373 beantragt.

Das hälftige Miteigentum am Haus wurde vom Erblasser über einen Treuhänder Bernd Hoffmann in der Zwangsversteigerung erworben. Ausweislich Treuhandvertrag wurde sofort ein Barbetrag von 80.000 DM zur Verfügung gestellt und bis zu 800.000,00 DM zum Erwerb vereinbart. Für den Treuhänder wurden sofort 10.000,00 DM gezahlt. Davon waren ausweislich Teilungsplan lediglich 310.000 DM für den Wiedererwerb der Immobilie in der Zwangsversteigerung verbraucht worden. Auch hier war der Erblasser hochliquide und keineswegs arm, wie die Gegnerin suggerieren will.

Beweis: Treuhandvertrag des Erblasser vom 13.08.1996, Urkundenrolle Nr. 850/1996 des Notars Gerhard Rohr, Liebigstr. 2, 64646 Hepppenheim/Bergstr.; Teilungsplan vom 26.05.97, Az. 4 K 50/94, S. 357 am AG Bensheim, Wilhelmstr. 26, 64625 Bensheim, Anlagenkonvolut K 31

Der Vorgang wird durch den Grundbuchauszug zum Hausanwesen –Wetzbach 34. in 64673 Zwingenberg eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Liegenschaftsbuch 1569, Blatt 1775, Flur 3, Flurstück Nr. 731, Hof- und Gebäudefläche Wetzbach 34, bestätigt. Nach Wolfgang und Helga Wehner, ist Bernd Hoffmann eingetragen, danach Wolfgang Wehner und nachher die damit beschenkte Gegnerin.

Beweis: Beweis Grundbuchauszug Wetzbach 34, 64673 Zwingenberg, K 32

Es wird Aktenbeiziehung: Az. 4 K 50/94, Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstr. 26, 64625 Bensheim nach §§ 142, 273, 432 ZPO beantragt.

Es wird Urkundenvorlage nach §§ 142, 432 ZPO beantragt:
Treuhandvertrag des Erblasser vom 13.08.1996, Urkundenrolle Nr. 850/1996 des Notars Gerhard Rohr, Liebigstr. 2, 64646 Heppenheim/Bergstr, am Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstr. 26, 64625 Bensheim,

Grundbuchauszug zum Hausanwesen –Wetzbach 34. in 64673 Zwingenberg eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Liegenschaftsbuch 1569, Blatt 1775, Flur 3, Flurstück Nr. 731, Hof- und Gebäudefläche Wetzbach 34 und Kaufvertrag vom 27.05.2019 Grundbuchamt am Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstr. 26, 64625 Bensheim.

8.
Bisher hat Anwalt Füßlein die Selbstauskünfte der Gegnerin nur pauschal bestritten. Die Ast hatte diese aber noch substantiiert angegriffen und möchte dass das nachgetragen wird, weil es deutlich qualifizierter ist. Wenn man substantiieren kann, ist das auch zu tun.

Ausweislich Email vom 30.09. wurde Rechtsanwalt F angewiesen, diesen Vortrag zu einzuarbeiten.

Beweis: Mail Ast vom 30.09., Anlage 20

Die Ast hat in den dort vorgelegten Entwürfen folgendes vorgeschlagen, zuletzt am 13.10, Anlage 19:

3.
Die Zahlungsbehauptungen der Beklagten werden substantiiert bestritten.

Die Beklagte hat außer Zahlungsbehauptungen in Form einer Tabelle ohne einen einzigen Zahlungsnachweis keinen einzigen stichhaltigen Beweis vorgelegt. Zudem hat sie ihren Anteil an den gemeinsamen Ausgaben nicht abgezogen. Bei den vermeintlichen Zahlungen an „Förster Immobilien“ und „Bernt Hoffmann“ fehlen teilweise Verwendungszwecke und bei den Schecks die eigentlichen Abbuchungen.

Sodann sind die bewiesenen Leistungen des Erblassers, die dieser nachweislich für die Lebensgemeinschaft und Ehe tätigte, aufzurechnen. Diese liegen weit über dem, was die Beklagte angibt.

Im Einzelnen:

Zu B 3, Anlagenkonvolut
Bestätigung vom 02.06.1997 der Rechnung 26.06.1997 des erhaltenen Betrags von 18.112,50 DM als „Aufwendungspauschale“ bezeichnet, von Förster Immobilien, ist der Rechnungsempfänger Erblasser und nicht die Beklagte ausgewiesen.

Überweisungsauftrag über 10.000DM der Beklagte an „Bernt Hoffmann“ vom 30.05.1997 als Teilzahlung bezeichnet. Hier fehlt der Verwendungsweck und auch der Abbuchungsbeleg.

Dergleichen der Scheck vom 13.05.1997 über 25.200DM.

Dergleichen der Scheck vom 21.04.1997 über 1.615,00DM.

Dergleichen der Scheck vom 16.04.1997 über 6.175,00DM.

Zum Einzahlungsbeleg vom 23.06.1997 über 2967,50DM an die Gerichtskasse Darmstadt außer dem Az. 4 K 507/94 keine Verwendung angegeben. Die Beklagte soll erklären, was sie mit der Zwangsversteigerung der Immobilie Wetzbach 24 64673 Zwingenberg zu tun hatte und wofür diese
Gebühren waren.

Zu B 4, tabellarische Zahlungsübersicht von behaupteten Zahlungen von 1992 bis 2002 der Beklagte, Belege und Verwendungszweck fehlen ebenfalls. Diese sind von der Klägerin folgenden Bereichen zugeordnet worden:
Kontenausgleichung, Autoreparaturen, Anwalts- und Notarzahlungen, Elektroarbeiten, Gartenarbeiten, Heizöllieferungen, Raumaustattung und Möbel, Baumarkt, Abwasser/arbeiten, Reparaturen Rolladen, Türen, Umzugskosten und Entrümpelung, Arztkosten

Nicht rausgerechnet wurden die Anteile der Beklagten an der gemeinsamen Haushaltsführung. Arztkosten werden von der PKV des Erblassers zumindest anteilig übernommen.

Zu B 5
Tabelle mit behaupteten Zahlungen der Beklagte von 1997-2006:
Telekom
Rundfunk

ab 2003
Wohngebäudeversicherung
Gewässerschadenversicherung
Hausratsversicherung

Nicht rausgerechnet wurden die Anteile der Beklagten an der gemeinsamen Haushaltsführung.

Zu B 6
Anweisung des Erblassers vom 19.10.2009, die Bausparverträge 10847036, 49307225, 10454132, 10847044, 08372112 vom Konto 3196011 BLZ 50950068 abzubuchen. Hier ist der Inhaber nicht aufgeführt, die Beträge sind nicht aufgeführt. Es fehlt jede Begründung, warum der Erblasser, der gerade aus dem Verkauf von Unternehmensanteilen 900.000€ erhalten hatte, diese Verträge nicht mehr bedient haben sollte.

9.
Im Gespräch am 30.09. erklärte Rechtsanwalt F, er habe die Sache mit dem Grundschulden nicht verstanden, rückgefragt hatte er nicht, auch nicht ausgeführt hier noch vorzutragen; die Anwaltspflicht zum Rechtvortrag wurde mit unzutreffenden Behauptungen abgelehnt.

Ra Füßlein erklärte am 30.09. u.a. folgendes:

die Sache mit den Grundschulden auf der Immobilie nicht verstanden zu haben. Er sah aber weder die Notwendigkeit, den ausweislich x angebotenen Gesprächstermin zu den Sachverhalten der Klägerin wahrzunehmen, noch fragte er frühzeitig selber nach, noch erklärte er im Schriftsatz hierzu noch Stellung zu nehmen, weil der Sachverhalt noch nicht aufgeklärt ist.

Ra F gab unzureichende Erklärungen ab, warum zur Belegvorlage im Erbrecht und zur Gewährleistung aus UN-BRK nicht vorgetragen werden sollte. Er erklärt, der Gegner soll

nicht wissen, dass die Klägerin dies weiß. Und meint, die UN-BRK würde nicht mehr bei der Vertretung eines Rechtsanwalts gelten. Richtig ist damit, dass sich Ra F dem Vortrag der Rechtslage im Erbrecht und nach UN-BRK verweigerte ohne das fundiert begründen zu können.

Beweis: Protokoll, Anlage 21

Die Ast hat in den dort vorgelegten Entwürfen folgendes vorgeschlagen, zuletzt am 13.10, Anlage 19:

17.
Es wird noch auf die Ober- und bundesgerichtliche Entscheidungen im Erbrecht verwiesen, die Belegherausgabe bei erheblichem verschwundenen Geldvermögen und Einkommen u.A. positiv bescheiden.

Anhaltpunkte für Schenkungen können vorliegen (Staudinger/Herzog, 2021, BGB § 2314):
1. Der Erblasser hat vor seinem Tod Guthaben oder Vermögen an Dritte weitergegeben.
2. Auffällige Privatentnahmen aus Gesellschaften des Erblassers.
3. Der Erblasser hatte unstreitig größeres Vermögen vor dem Erbfall, nicht aber im Zeitpunkt des Erbfalls (Staudinger/Herzog, 2021, BGB § 2314 Rn 53 ff verweist auf LG Berlin ErbR 2019, 449, in diesem Fall ist auch der Notar zu weiteren Ermittlungen verpflichtet; OLG Köln 25.02.2021 – 24 W 50/20, ErbR 2021. 709, m zust. Anm. Horn).
4. Zwischen dem Pflichtteilberechtigten und dem Erblasser bestand erhebliche Feindschaft und der Erblasser plante pflichtteilsverkürzende lebzeitige Zuwendungen (BGH FamRZ 1965, 135, 136).
5. Der Erblasser hat seinem Ehegatten zahlreiche bedeutende Schenkungen gemacht oder die finanziellen Verhältnisse der Ehepartner sind aufgrund zahlreicher Transaktionen schwer zu durchschauen (Staudinger/Herzog, 2021, § 2314 Rz. 57 verweist auf OLG Frankfurt v. 16.9.1992- 17 U 152/91, NJW-RR 1993, 1483. Das OLG Frankfurt entschied, dass der Erbe zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet war).

Besteht der Verdacht, dass der Erblasser im maßgeblichen Zeitraum von seinem Bankkonto oder seinem Depot schenkungsweise an Dritte gemacht hat, so ist der Erbe verpflichtet von seinem Auskunftsrecht gegenüber der Bank zu machen, um eventuelle Zuwendungsempfänger zu ermitteln (OLG Stuttgart Beschl. v. 26.01.2016 – 19 W 78/15;

Dergleichen: bezüglich Kontenüberprüfungspflicht im notariellen Verzeichnis (FamRZ 18, 69; Lange ZEV 20, 253).

Auch das BVerfG Beschl. v. 25.4.16 1 BvR 2423/14, Fn 37 ZEV 16, 578 tz 3 sieht die Vorlage von Kontenbelegen vor und zwar wenn der Verdacht auch Schenkungen vorliegt.

Anders als die Beklagte meint, ist die Tatsache, dass erhebliches Vermögen verschwunden ist, nicht zeitlich zu beschränken. Sonst würde der Schutz des Pflichtteilsberechtigten ausgehebelt. Hier ist ja sämtliches und erhebliches Vermögen gleich nach dem jeweiligen Anfall verschwunden. Schon erhebliches verschwundenes Vermögen ist immer ein Zeichen, dass hier Transaktionen getätigt wurden, um den Pflichtteil zu umgehen, welche als Geschenke zu werten sind, die bei Ehegatten auch zeitlich unbeschränkt sind.

*Dass das erhebliches und sämtliches verschwundene Geldvermögen auf die Beklagte transferiert wurde, belegt auch der Kauf einer Wohnung der aus Indien mit Steuermitteln migrierten Beklagten, wiewohl diese vor der Ehe mit dem Erblasser wenig verdiente: Am 13.05.09 kaufte diese eine top sanierte 42m2 Wohnung im Prenzlauer Berg Münchens (Haidhausen), ruhige Lage, trotzdem Nahe an kultureller Infrastruktur und am Nahverkehrsknotenpunkt Ostbahnhof (**K 42**).*

Im vorliegenden Fall sind die Gewährleistungs- und Schutzpflichten aus der UN-Behindertenrechtkonvention zentral, zu denen die Bundesrepublik gegenüber der behinderten Klägerin und auch gegenüber dem behinderten Erblasser verpflichtet ist.

Die Klägerin hatte ihre Behinderung im PKH Verfahren nachgewiesen. Hier wird noch einmal der Schwerbehindertenausweis mit 70 GDB Merkmal G vorgelegt

Beweis: Schwerbehindertenausweis der Klägerin, K 53
Hier Anlage 20- K 53

Die menschenrechtlichen Normen der UN-BRK sind geltendes Recht (Bekanntmachung des Inkraftretens im BGBK 2009, S. 818). Den Rechtsanwendungsbefehl sieht das BVerfG aufgrund Art 59 Abs. 2 iV Art 20 GG, dieser richtet sich an alle Stellen der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt richtet (BVerfGE 59, 63 (90); 63 343 (355); 77 170 (210; 90, 286 (364); 104, 151 (209).

Art. 12 UN-BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht)
(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

10.
Außerdem wollte Ra Füßlein auch Tatsachen nicht aufnehmen, deren Aufnahme er zuvor angeregt hatte und die die Ast im Entwurf auch extra genau recherchiert und abgebildet hatte.

Ra Füßlein hat im Gesprächstermin nach Eingang Gegnerschriftsatz die Klägerin gefragt, ob die Gegnerin gut verdient hat (Anlage 2).

Die Ast hat in den dort vorgelegten Entwürfen folgendes vorgeschlagen, zuletzt am 13.10, Anlage 19:

6.
Zum behaupteten „Verbrauch“ durch die Beklagte von dieser ca. 1.701.430,28 EUR stellt sich durchaus die Frage nach ihren Einkommen- und Vermögensverhältnissen.

Wenn sie, wie sie behauptet, gut verdiente und vermögend war, dann stellt sich doch die Frage, wieso das ganze Vermögen und Einkommen des Erblassers verschwunden ist und sie nicht im Gegenzug auch ihr Vermögen und Einkommen teilte?

Daher spielen die Einkommensverhältnisse der Beklagte anders als diese meint, sehr wohl eine Rolle.

Bestritten wird, dass die Beklagte aus ihrem DAAD Stipendium über dass sie aus Indien migrierte, ihrer Anstellung an der Universität als Postdoc, und ihrer Anstellung als chemische Beraterin bei ihrem letzten Arbeitgeber vor ihrer Ehe mit dem Erblasser, Laves-Chemie Gesellschaft für Chemie-Marktforschung GmbH hohe Einkommen generierte und wesentliches Vermögen anhäufte;
Zeugenbeweis: DAAD, Deutscher Akademischer Austauschsdienst e. V, Kennedyallee 50, 53175 Bonn

Zeugenbeweis: Laves Chemie, Dr. Gerhard Wallenwein, Die Ritterwiesen 10, 65835 Liederbach
Nötigenfalls wird der Zeugenbeweis angeboten.

Zudem kann die Deutsche Rentenversicherung über das Arbeitseinkommen der Beklagten Auskunft geben.
Zeugenbeweis: Deutsche Rentenversicherung, Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Nötigenfalls wird der Zeugenbeweis angeboten.

Ausweislich des Gesprächs der Klägerin mit dem Mitkommandantisten verdiente die Beklagte erst mit seinem Eintritt in den vom Erblasser gegründeten Firmen gut. Das Gehalt für die Beklagte als Geschäftsführerin betrug ab 2008 bis 2012 100.000EUR pro Jahr, 2012 gab es noch eine Abfindung von 123.600EUR.

Zeugenbeweis: Dr. Beck, zu laden über IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co.KG, Filmstraße 4, 06766 Bitterfeld-Wolfen
Es wird der Zeugenbeweis nach § 373 ZPO beantragt.

Sodann wird die Beklagte auch aus den Aufträgen der Firmen zuvor eine Bezahlung erhalten haben. So gab es ausweislich ***K 22*** *eine Auftrag durch die Fa. Nabaltec. Die Nabaltec AG hat den Firmen, Artemis, später Catena ab 2006 Aufträge erteilt.*

Zeugenbeweis: Johannes Heckmann, zu laden über Nabaltec AG, Alustraße 50-52, 92421 Schwandorf
Es wird der Zeugenbeweis nach § 373 ZPO beantragt.

Dass das erhebliche und sämtlich verschwundene Geldvermögen auf die Beklagte transferiert wurde, belegt der Kauf einer Wohnung: Am 13.05.09 kaufte diese eine top sanierte 42m2 Wohnung im Prenzlauer Berg Münchens (Haidhausen), ruhige Lage, trotzdem Nahe an kultureller Infrastruktur und am Nahverkehrsknotenpunkt Ostbahnhof.

Ausweislich beglaubigtem Bestandsblatt München Haidhausen Blatt 17966, Wohnungs- und Teileigentum, Ausdruck vom 11.09.12 wurde die Beklagte am 13.05.09 aufgelassen, eingetragen am 21.12.09. Verkäufer war der am 17.07.07 vorgemerkte Dr. Winfried Haag, geb. am 07.10.53, dessen Vormerkung wurde am 03.06.09 an die Verdächtigte abgetreten (S. 7 u 8), die Grundschulden von 58.000 und 150.000EUR (S. 9) wurden am 21.12.09 gelöscht (S. 10). Am 06.0612 aufgelassen und am 22.06.12 eingetragen wurde eine Grundschuld von 140.000EUR. Ausweislich Blatt 18007, 18196 befindet sich die Wohnung und Motorrad Stellplatz in der Kirchenstr. 68, 81675 München.

Beweis: Grundbuchauszug Wohnung Kirchenstr. 68, 81675 München, K 42
hier Anlage 20- K 42

Es wird Urkundenvorlage nach §§ 142, 432 ZPO beantragt:
Grundbuchauszug zum Wohnung Kirchenstr. 68, 81675 München, Blatt 17966, 18007, Grundbuchamt am Amtsgericht München, Infanteriestr. 5, 80797 München.

Dass die Unbemittelte Beklagte bis 2009 ausweislich ***K 5*** *dem Erblasser über 250.000 EUR gesamt gegeben haben will und noch eine Wohnung für 200.000 EUR kaufte ist kaum glaubhaft.*

Im einzelnen und insgesamt liegen auffallend grobe Missverhältnisse vor. Dienste und Gegenleistungen, angebliche Unterstützungsleistungen konnten gerade nicht nachgewiesen werden. Dem entgegen stehen auch die umfangreichen Unterstützungsleistungen des Erblassers an die Beklagte. Die Beklagte hat

augenscheinlich die 500.000€, die sie von 2008 bis 2012 verdiente nicht in die Ehe die im gesetzlichen Güterstand geschlossen war, eingebracht.

Der Anhaltspunkt für Rechtsmissbrauch ist auch deutlich- der vermögende Erblasser hatte sein gesamtes Vermögen und Einkommen und damit deutlich mehr als die Hälfte übertragen.

11.
Sodann hatte Ra Füßlein erklärt, dass sämtliche Konstruktionen dazu dienten, den Pflichtteil zu umgehen, aber die Zeugin Astrid Wehner, der gegenüber der Erblasser das auch angegeben hat, nicht benannt. Das ist nachzuholen.

Dazu hatte die Ast ihn auch am 30.09. er Mail aufgefordert:

Beweis: Protokoll vom 30.09, Anlage 20

Die Ast hat in den dort vorgelegten Entwürfen folgendes vorgeschlagen, zuletzt am 13.10, Anlage 19, auch mit dem noch fehlenden Vortrag zur Immobilie vorgetragen:

7.
Zur Immobilie werden die Beweisantritte durch Zeugen nachgeholt und außerdem ein Nachtrag angekündigt.

Die als einziges in der erbrechtlichen Auskunft von der Beklagten angegebene Immobilie war, anders als suggeriert, nicht sanierungsfällig, sondern hochwertig saniert an diese verschenkt worden.

Die Immobilie war im Frühjahr 2003 umfassend und auch energetisch saniert worden (eine komplette Außen- und Innensanierung war erfolgt: Dämmung, neue Fenster und Rollläden, neues Dach, Pelletheizung, neuer Anstrich, Instandsetzung Mauern und Versehen mit Feuchtigkeitsschutz). Dies ergibt sich aus den Vergleichsfotos, die die Mutter der Klägerin und erste Ehefrau des Erblassers 2003 aufnahm.

Auch der langjährige Nachbar, bestätigte als ehemaliger Bauingenieur, in seinem Mail vom 13.10.2023, dass die Immobilie um 2000 umfassend und energetisch saniert worden war (vorgehängte Wellfassade, gedämmtes Dach).

Beweis: Fotos aus 2003, Email von Peter Schwarz vom 13.10.2023 an die Klägerin, Anlagenkonvolut K 43
Hier Anlage 20- K 43
Zeugenbeweis: Peter Schwarz zu laden über: Grundstücksgemeinschaft Fröhlich und Schwarz eGbR, Die lange Schneise 2 64673 Zwingenberg
Es wird der Zeugenbeweis nach § 373 ZPO beantragt.

Sodann wird der Antrag auf Wertermittlung auf die Vorlage des Verkaufsexpose erweitert, da die Immobilie von der Beklagten am 19.05.2019 verkauft wurde. Das Expose dürfte sowohl dem Käufer als auch den Maklern vorliegen.

Zeugenbeweis: Thomas Berns, Wetzbach 34 in 64673 Zwingenberg;
Sparkasse Bensheim, Bahnhofstr. 30/32, 64625 Bensheim;
Engels & Völkers, Heidelberger Str. 2, 64625 Bensheim.
Es wird der Zeugenbeweis nach § 373 ZPO beantragt.

Die Beklagte behauptet, zur Ablösung der zum Zeitpunkt der Übertragung noch an dieser Immobilie lastenden Grundschulden in Höhe von 101.232,21 EUR (K 5, Anlage 5) bezahlt zu haben. Dies ist falsch, der Erblasser war ausweislich Schenkungsvertrag zur Zahlung verpflichtet und hat gegenüber einer Zeugin mündlich und gegenüber der Klägerin schriftlich erklärt, diese bezahlt zu haben.

*Ausweislich des unter **K 5, Anlage3,** vorgelegten Schenkungsvertrag, dass der Beklagte die Immobilie des Erblassers zueignet, vom 12.12.2006, steht in § 3:*
Der Erschienene zu 1: (Erblasser). verpflichtet sich, die den Grundschulden zugrunde liegenden Darlehen weiterhin zu tilgen. Er übernimmt sie mit schuldbefreiender Wirkung und stellt die Erschienene zu 2. (Beklagte) im Innenverhältnis von jeglicher Zahlungspflicht den Grundschuldgläubigern gegenüber frei.

Der Erblasser hatte sich zur Zahlung ausweislich des obigen Vertrags verpflichtet und auch mündlich und schriftlich angegeben, diese „100.000,00€“ bezahlt zu haben und wollte diese als sein einziges Erbe an seine Kinder betrachtet haben. Dies wurde der Klägerin von ihrer Schwester am 02.03.2012 per Mail mitgeteilt: „- Erbe: am meisten hat mich geschockt, dass er sagte, ich wäre nur gekommen, um Geld zu fordern. Es gäbe aber nichts zu fordern - unser Erbe haben wir in Form der 100 000 Euro bekommen!!!... . Ich habe gesagt, dass er ja wohl auch ganz froh war, als er von seinen Eltern geerbt hat und dass es für mich unverständlich ist, wenn man seine eigenen Kinder enterbt.“

Hieraus geht zudem war umfassender erbrechtlicher Betrug an der Klägerin zugunsten der Beklagten geplant und wie schon vorgetragen wurde, sämtliche Konstruktionen nur dazu dienten Einkommen, Vermögen und Entgelte aus Arbeit und Erfindungen des Erblassers an die Beklagte abfliessen zu lassen.

Beweis: Email der Schwester an die Klägerin vom 02.03.2012, K 44
Hier Anlage 20- K 44
Zeugenbeweis: Dr. Astrid Wehner-Fleischberger, Rosa-Luxemburg Platz 42, 80637 München
Es wird der Zeugenbeweis nach § 373 ZPO beantragt.

Grundschulden auf der der Beklagten vom Erblasser geschenkten Immobilie waren zu Eigentümergrundschulden geworden.

*Ausweislich Schenkungsvertrag **K 5, Anlage 3, § 2 b** eingetragene Grundschulden; dergleichen **Grundbuch K 32:***
Hier Anlage 22- K 32
Abt III:
4: 65.000 DM, eingetragen am 12.12.78, nebst 16 v 100 Jahreszinsen, abgetreten nach Eintrag am 12.12.81, Gläubiger hat auf Teilbetrag von 59.000 DM verzichten, am 01.08.1996, gelöscht am 24.07.2003
5: 36.700 DM, mit 12 v. H., eingetragen am 12.12.78, Gläubiger hat auf sein Recht verzichtet am 01.08.96, gelöscht am 24.07.2003.

Diese Grundschulden waren Bestandteil verschiedener Gerichtsverfahren zwischen dem Erblasser und seiner ersten Frau und dieser und der Beklagten. Leider sind die Urteile hierzu noch nicht komplett. Die Klägerin versucht seit 2025 das Urteil 2 O 490/03 komplett zu erhalten: dazu wurde das LG Darmstaft am 30.09.25, 11.02.26, 08.09.26 zu erhalten. Bis dato vergeblich.

Beweis: vorgenannte Anfragen an das LG Darmstadt, K 46
Hier Anlage 22- K 46

Daher wird zu gegebener Zeit ein Nachtrag erfolgen.

12.
Auch nicht entgegen treten wollte Rechtsanwalt F den Anwürfen gegen die Ast.

Die Ast hat in den dort vorgelegten Entwürfen folgendes vorgeschlagen, zuletzt am 13.10, Anlage 19:

11.
Außerdem wünscht die Klägerin zu den Anwürfen der Beklagten gegen sie und zu deren angeblichen Pflegeleistungen Stellung zu nehmen.

Die Klägerin hat am 12.04.2020 zuletzt in einem Brief gegenüber dem Erblasser erklärt: „Nun habe ich alles, betreffend der in der Familie grassierenden Krankheit herausgefunden und bin mit Informationen sämtlicher SpezialistInnen ausgestattet. Gerne erhälst Du diese, sowie Anlaufstellen."

Diesen Brief hat die Klägerin schon im ersten Pkh Verfahren Az 80 O 6/22 vorgelegt und hierauf erklärte die Beklagte am 21.10.22, der Erblasser habe kein Interesse gehabt. Sodann hat sich über die „Forderungen" im Brief aufgeregt. Nach Familienfotos, Informationen dazu zu fragen, ist wahrlich eine Forderung, wenn es um eine (seltene) genetische Erkrankung in der Familie geht.

Beweis: Brief der Klägerin an den Erblasser vom 12.04.20 und Gegnerschriftsatz vom 21.10.22, Anlagenkonvolut K 50
Hier Anlage 22. K 50
Nötigenfalls wird die Parteieinvernehmung nach §§ 445 ff. ZPO beantragt.

Nachdem sich heraus gestellt hat, dass der Erblasser seit Februar 2012 keinen Zugang mehr zu seinem Vermögen und Einkommen hatte, das die Beklagte an sich genommen hatte, wäre sie in der Garantenpflicht gewesen, diese Informationen zur bei der Klägerin diagnostizierte Erkrankung zu nehmen und den Ärzten des Erblassers zur Prüfung vorzulegen. Denn dessen behandelnde ÄrztInnen haben mehrfach zu einer genetischen Abklärung geraten

Ausweislich Arztbrief vom 25.10.19 Neurologie Charité:
Zusammenfassende Beurteilung: u.A. im Hinblick auf die progrediente Schluck- und Sprechstörung mit Faszikulationen der Zunge ist zudem ein Overlap mit einer amyotrophen Lateralsklerose denkbar, welche insbes: bei C9orf72, sowie MAPT-,GRN Mutationen auftreten kann..

Daher wurde dort am 28.02.20 eine genetische Untersuchung angefordert. Am 20.11.20 forderte die Neurologie des Vivantes Krankenhaus Spandau von dort die Unterlagen aus der Charité dazu an. Da der spätere Erblasser wegen seines sich schlechten und sich weiterhin stark verschlechterten Gesundheitszustands zuletzt vor Tod einen stationären Aufenthalt auf der neurologischen Station des Vivantes Krankenhaus Spandau hatte und wieder fraglich war, was dieser eigentlich hatte.

Aus diesen dort am 20.11.20 per Fax eingegangenen Unterlagen ergibt sich, dass die Beklagte diese nicht veranlasst hatte, weil diese selbst zu zahlen ist, die PVK des Erblassers „keine Kostenübernahme bestätigt hat."

Die Klägerin hat sich am im Juli 2024 erkundigt, was eine solche Untersuchung kostet. Diese kostet 2966,77EUR, die die Beklagte nicht bereit war zu zahlen (von dem von ihr vereinnahmten Vermögen und Rente des Erblassers). Aber auch nicht eingeleitet hat die Beklagte ein Klageverfahren zur Kostenübernahme oder den Ombudsmann kontaktiert. Sie hat sich schlichtergreifend nicht um den ihr schutzbefohlenen Erblasser gekümmert.

Sodann war bereits mehrfach arztseits eine genetische Erkrankung angesprochen:

Am 29.05.02 am Klinikum Darmstadt:
Frage cervikaler Blockwirbel (bei Verd. a. Clip-Pfeil-Syndrom, einem seltenen angeborenem Syndrom)

Ausweislich des Arztbriefs vom 19.11.07 aus der Neurologie an der UKS:
Eine humangenetische Abklärung wurde empfohlen.

Beweis: Arztbrief vom 25.10.19 Neurologie Charité; ambulante Patientenakte der Charité mit Anforderung genetische Untersuchung vom 28.02.20; Antworten des Zentrums für Humangenetik vom 11.07. und 16.07.24; Arztbrief des Klinikum Darmstadt vom 29.05.02; Arztbrief vom 19.11.07 Neurologie UKS, Anlagenkonvolut, K 51
Hier Anlage 22- K 51

Und auch der spätere Erblasser war 2019 selber dazu gelangt, eine genetische Erkrankung in Betracht zu ziehen. Dies hat er seiner Tochter Astrid Wehner und Schwester der Klägerin erzählt, die dies der Klägerin per Mail mitteilte: Der WW (Wolfgang Wehner) geht selbst davon aus, dass es eine Erbkrankheit in seiner Familie gibt. Eine „schlimme Erkrankung im Kopf oder in der Wirbelsäule, die autosomal dominant vererbt wird".

Beweis: Mail an die Klägerin von ihrer Schwester vom 08.08.19, K 52
Hier Anlage 22- K 52
Zeugenbeweis: Astrid Wehner-Fleischberger, Rosa-Luxemburg Platz 42, 80637 München
Es wird der Zeugenbeweis nach § 373 ZPO beantragt.

Die Beklagte hat zugegeben sich nicht an den Interessen des Erblassers ausgerichtet zu haben- als garantenpflichtige Ehefrau und Alleinerbin, die bereits das Vermögen und Renteneinkommen des Erblassers an sich genommen hatte, wäre das ihre Aufgabe gewesen.

Das Verhalten der Beklagte ist schon deswegen unverständlich, weil klar war, dass die Parkinson Diagnose nicht hinreichend ist und die letzten 2 Jahre die Parkinson Medikation nicht mehr anschlug und der Erblasser seit 2001 unter stetig zunehmenden Sprechstörungen, seit 2016 unter stetig zunehmenden Schluckbeschwerden litt und sich dessen Gesundheitszustand stetig verschlechterte.

Zudem mutet außerordentlich seltsam an, dass die Beklagte mittlerweile zugeben hat, ab Februar 2012 bis zu dessen Tod nicht nur dessen monatliche hohe Rente vereinnahmt zu haben und ab 2009 die 900.000EUR aus dem Verkauf von Unternehmensanteilen verbraucht zu haben. 2019 erhielt sie ausweislich K 47 aus dem Verkauf der ihr vom Erblasser geschenkten Immobilie 795.000EUR. Zudem hatte die Beklagte ausweislich K 40 von 2008 bis 2012 selber ein Einkommen von 100.000EUR p.a. und zuletzt noch eine Abfindung von über 100.000EUR erhalten. 2009 kaufte sie sich für über 200.000,00EUR eine Wohnung in München (K 42). Aber für knapp 3000EUR für eine arztseits verordnete genetische Untersuchung des Erblassers war sie augenscheinlich nicht bereit, Geld auszugeben.

Anwürfe gegen die Klägerin erübrigen sich hiermit.

Nötigenfalls wird die Einholung des Sachverständigenbeweises beantragt, dass der Erblasser alle Diagnosekriterien für das hypermobile Ehlers-Danlos Syndrom erfüllt.
13.
Rechtsanwalt hatte ausweislich Anlage 1 selber gesagt, wenn der Erblasser nicht nach ärztlichen Massgaben versorgt wurde, gibt es keine Pflegeleistungen abzuziehen. Daher möchte ich das kurz abbilden. Und hier zumindest nötigenfalls den Sachverständigenbeweis beantragen.

Die Ast hat in den dort vorgelegten Entwürfen folgendes vorgeschlagen, zuletzt am 13.10, Anlage 19, auch mit dem noch fehlenden Vortrag zur Immobilie vorgetragen:

Sodann ist die Beklagte ab 2016 sämtlichen ärztlichen empfohlenen Massnahmen nicht nachgekommen und hat den Erblasser systematisch ins Siechtum überführt. Daher sind Pflegeleistungen gerade nicht abzuziehen, da diese selber durch Unterlassen medizinischer Massnahmen herbeigeführt wurde.

Dies wurde zuvor anhand der unterlassenen humangenetischen Untersuchungen gezeigt.

Weitere nicht durchgeführte Therapien für den Erblasser können nachgewiesen:
a) den seit 2016 geforderten logopädischen Massnahmen erst kurz vor dessen Tod im September 2020 einleitete, wiewohl sich die seit 2002 bestehende Hypoglossusparese, anfänglich leichte Dysarthrie und Dysphagie ab 2016 in eine mittelschwere verwandelt hatten, diese ab Herbst 2019 arztseits dringend und wiederholt intensive Massnahmen empfohlen wurde und diese dann auch schwerst wurde;
b) ab 2016 wurde dem Erblasser die vorher gut funktionierende Therapie seiner Schlafapnoe entzogen, auch nicht mehr trotz ärztlicher Empfehlungen nicht überprüft, obwohl wieder Fatigue vorlag;
c) Seit 2001 bestehende Gangunsicherheit zunehmend, auch mit zunehmenden Stürzen (2008 kleiner Finger abgerissen), zuletzt mit Rippenbruch (2019) wurde entgegen ärztlichen Massgaben bereits von 2016 nicht mit Physiotherapie behandelt.
d) auch die vom Erblasser selbst gewünschte Entspannungstherapie 2017 wurde nicht umgesetzt und auch nicht die spätestens 2019 arztseits festgehaltene Depression abgeklärt.

Von Pflegeleistungen kann man bei der Beklagten gerade nicht sprechen. Daher erübrigt sich auch deren Behauptung, sie habe die Oma der Klägerin gepflegt. Diese wohnte lediglich einige Monate in deren Haushalt. Offenbar hat man kein Geld für eine professionelle Pflege ausgeben wollen. Die Klägerin erinnert sich noch, dass sie keinen Zugang zu dieser hatte, außer in Anwesenheit der Gegnerin und dass für diese die Wünsche der alten Dame keine Rolle spielten, so wurde sie kalt gebadet (statt mit warmen Wasser) und jammerte dann stets herzzereissend.

Nötigenfalls wird in Sachen Konsequenzen der durch die Beklagte als Garantenpflichtige Ehefrau, Alleinerbin des Erblassers und Inhaberin von dessen Rente und Geldvermögen, unterlassenen arztseits vorgeschlagenen Massnahmen auf die Gesundheit des Erblassers die Einholung eines Sachverständigenbeweises beantragt.

Die Klägerin verweist darauf, dass der Erblasser augenscheinlich schon zumindest seit 2010 geschäftsunfähig war, da die Gegnerin ab da ausweislich K 5, Anlage 5 seine finanziellen Angelegenheiten zu besorgen begann. Definitiv übernommen hat sie dessen Vermögens- und auch dessen Gesundheitssorge ab Februar 2012 bis zu dessen Tod, da sie seine Rente und sein Vermögen vereinnahmte. Geschäftsunfähigkeit und Testierunfähigkeit stehen in engem Zusammenhang.

Nötigenfalls wird in Sachen Geschäfts- und Testierfähigkeit des Erblassers die Einholung eines Sachverständigenbeweises beantragt.

Schon in den Besprechungen (Anlage 2) war folgender Vortrag vereinbart worden, der jetzt verweigert wird:

Dies war auch konkret für diesen Schriftsatz in dem Gespräch nach Eingang Gegnerschriftsatz vereinbart worden, wo auch die wichtigsten Punkte vereinbart worden waren (Vorlegen Urkundenbeweise, Zeugenbeweise, Betrug und Zeugin benennen, Einkommensnachweise Erblasser und Gegnerin, Rspr Belege im Erbrecht, zu den Anwürfen Stellung nehmen, Abnahme Einkommen und Vermögenssorge lassen auf Geschäfts- und Testierunfähigkeit schliessen).

Rechtsanwalt F verstösst gegen folgende Anwaltspflichten:

Anwaltspflicht zur Sachverhaltsaufklärung:
Diese hat insbesondere am Anfang des Mandats Bedeutung- Sie haben diese zuletzt von mir mit Beweise, Zeugen, Urkunden geliefert bekommen. Diese konnte aber niemals mit Ihnen besprochen werden Die Bedeutung der Sachverhaltsaufklärung kann gar nicht überschätzt werden; das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant erfordert eine umfassende gegenseitige Information.

Anwaltspflicht zur Sorgfalt:
§ 43a BRAO definiert Sorgfaltspflicht: Anwälte müssen in ihrer Tätigkeit sowohl die notwendige Sorgfalt als auch ihre Fachkompetenz zeigen. Das erfordert eine sorgfältige und umsichtige Erledigung ihrer Aufgaben, immer im besten Interesse des Mandanten.

Anwaltspflicht Prozessführung u. rechtzeitiger Vortrag:
Im gerichtlichen Verfahren geht es im Wesentlichen darum, die für den Mandanten günstigen Tatsachen vollständig und rechtzeitig vorzutragen sowie die erforderlichen Beweise anzubieten. Dies bedeutet eine umfassende Aufbereitung des Streitstoffes bereits in der ersten Instanz, da ansonsten Präklusion droht.

Anwaltspflicht Sicherung von Rechtspositionen:
Neben der Wahrung von Fristen muss der Rechtsanwalt von Mandatsbeginn an darauf achten, dass die Rechtsposition des Mandanten gewahrt bleibt. Allgemein muss ein Anwalt zügig handeln. Laufen keine Fristen ab, darf er die Angelegenheit dennoch nicht schleifen lassen.

Anwaltspflicht zur Wahrung von Ansprüchen:
Die selektive Verfolgung oder Aufspaltung von Ansprüchen in einem Verfahren mit gesetzlicher Anwaltspflicht ist unter bestimmten zivilprozessualen Gesichtspunkten unzulässig, wenn sie zu einer unzulässigen Teilklage, Rechtsmissbrauch oder einer Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht führt. Rechtsanwälte sind als unabhängige Organe der Rechtspflege und im Rahmen des Anwaltsprozesses nach § 78 ZPO dazu verpflichtet, den Rechtsstreit sachdienlich, vollständig und wahrheitsgemäß zu führen.

Die Unzulässigkeit einer solchen selektiven Geltendmachung ergibt sich vor allem aus folgenden rechtlichen Kernbereichen:
1. Verstoß gegen die prozessuale Wahrheitspflicht (§ 138 ZPO)
Wählt ein Anwalt Ansprüche oder Sachverhalte so selektiv aus, dass dem Gericht ein verzerrtes oder bewusst unvollständiges Bild des tatsächlichen Geschehens vermittelt wird, verstößt dies gegen die gesetzliche Erklärungspflicht über tatsächliche Umstände. Das

gezielte Verschweigen von untrennbar verknüpften Gegenansprüchen oder entlastenden Tatsachen zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils macht das Vorgehen prozessual unzulässig

Aus Sicht des Mandatsverhältnisses verletzt ein Rechtsanwalt seine vertraglichen Pflichten, wenn er Ansprüche selektiv einklagt und dabei relevante Verjährungsfristen für die restlichen (nicht eingeklagten) Ansprüche verstreichen lässt.

Anwaltspflicht zur Rechtsprüfung:
Die gesetzlichen Grundlagen muss der Anwalt in jedem Fall auffinden, auch wenn sie sehr versteckt sein mögen, Allein mit dem Gesetzestext lassen sich bekanntlich nur die wenigsten Rechtsprobleme eindeutig lösen. So gehört auch die Kenntnis der Rechtsprechung zu das Mandat betreffenden Rechtsproblemen zu den Anwaltspflichten. Auch im Übrigen sollte man die in den Fachzeitschriften und Kommentaren zu dem betreffenden Rechtsgebiet bzw. Rechtsproblem veröffentlichte Literatur im Blick haben. Insbesondere in Fällen, in denen mangels gerichtlicher Entscheidungen die Rechtslage unklar ist, kann die Kenntnis eines einschlägigen Aufsatzes hilfreich und erforderlich sein.

Anwaltspflicht zur Vortrag Rechtslage:
Die Rechtsprechung des BGH nimmt schon seit Jahrzehnten den Anwalt auch dann in die Pflicht, wenn er sich veranlasst sehen muss, fehlerhaften gerichtlichen Entscheidungen entgegenzutreten und diese zu verhindern (BGH v. 10.12.2015 (IX ZR 272/14, AnwBl 2016, 267). Ein Anwalt, der viele Aspekte vorträgt, von denen das Gericht im Laufe eines Verfahrens einige aufgreift, andere nicht, haftet dem BGH-Urteil v. 10.12.2015 (IX ZR 272/14, AnwBl 2016, 267) zufolge schon dann, wenn er nicht „mit Nachdruck“ die rechtlichen Aspekte vorträgt („Du musst es dreimal sagen!“, siehe NJW 2016, 957).

Anwaltspflicht zum Nachtrag:
Im deutschen Zivilprozessrecht muss ein Anwalt zwingend einen Nachtrag (bzw. eine Ergänzung) machen, wenn der bisherige Schriftsatz sachlich oder rechtlich nicht ausreicht. Diese Pflicht ergibt sich direkt aus dem Anwaltsvertrag (§ 611, § 675 BGB) und der Pflicht zur Interessenwahrnehmung.

Anwürfe durch den Gegner:
Befindet sich der Streit jedoch bereits vor Gericht (Zivilprozess), muss ein Anwalt strategisch reagieren, da Schweigen sonst als rechtliches Zugeständnis gewertet wird. Sobald eine Klage eingereicht wurde, gelten die strengen Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO). Fiktion der Geständigkeit: Erwidert Ihr Anwalt auf konkrete Tatsachenbehauptungen der Gegenseite im gerichtlichen Schriftsatz nicht, gelten diese Vorwürfe rechtlich als zugestanden (§ 138 Abs. 3 ZPO). Das bedeutet: Das Gericht legt den Vorwurf der Gegenseite als „wahr“ zugrunde, ohne dass die Gegenseite dafür Beweise erbringen muss.

Pflicht zur Aktenbeiziehung:
Im Rahmen eines Zivilprozesses hat ein Rechtsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht, auf eine Aktenbeiziehung hinzuweisen oder diese selbst zu beantragen. Diese Pflicht ergibt sich aus der anwaltlichen Sorgfaltspflicht und dem prozessualen „Gebot des sichersten Weges“. Ein Anwalt muss das Mandat so führen, dass Nachteile für den Mandanten vermieden werden
Bei Relevanz für die Beweisführung: Wenn im Zivilprozess Tatsachen bewiesen werden müssen, die sich aus amtlichen Akten anderer Verfahren (z. B. einer Strafakte der Staatsanwaltschaft, einer Bußgeldakte oder Akten einer anderen Behörde) ergeben, muss der Anwalt die Beiziehung dieser Akten gemäß § 432 ZPO beantragen.
Bei Kenntnis vom Vorhandensein: Weiß der Anwalt von der Existenz solcher Akten (z. B. weil der Mandant ihm davon erzählt hat) oder drängt sich dies nach den Umständen auf, darf er dieses Beweismittel nicht übergehen.

Unterlässt der Anwalt den notwendigen Antrag liegt eine Pflichtverletzung vor.

Verbot des pauschalen Verweises auf Anlagen:
Eine Partei darf nicht einfach pauschal auf Anlagen verweisen ("siehe Anlage K1") und darauf hoffen, dass das Gericht sich die Argumente selbst zusammensucht.
Der wesentliche Tatsachenvortrag muss in den Schriftsätzen selbst enthalten sein.
Anlagen dienen lediglich der Erläuterung oder dem Beweis des bereits vorgetragenen Stoffs.
Sie können den konkreten Vortrag im Schriftsatz nicht ersetzen.

Substantiierungspflicht:
Die Parteien trifft eine sogenannte Substantiierungspflicht. Das bedeutet, dass der Sachverhalt so konkret geschildert werden muss, dass das Gericht prüfen kann, ob die rechtlichen Voraussetzungen eines Anspruchs erfüllt sind. Ein Richter, der selbstständig nach Tatsachen in den Beweismitteln forscht, würde gegen seine Neutralitätspflicht verstoßen und die Arbeit einer Partei übernehmen.

Auch kommt er den Pflichten aus § 296 ZPO nicht nach:

Streitstoff so schnell wie möglich aufbereiten
Prütting, 296 ZPO, 15. Aufl., 2023
Rn. 1:
Parteien haben nach Prozessförderungspflicht Beschleunigungsmaxime fristgerecht vorzutragen. Ihnen bereits bekannte günstige Umstände sollen in gesammelter Form in den Rechtsstreit eingeführt werden, um eine möglichst zeitnahe umfassende Sachlage richtige Entscheidung zu ermöglichen. Vorbringen soll nicht nach Prozesstaktik zurückgehalten werden.
Rn. 43
Es muss so früh wie möglich, alle Angriff- und Verteidigungsmittel, auch Aufrechnung vorgebracht werden, die bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Prütting, 296 ZPO, 15. Aufl., 2023
Rn. 6:
Es geht um Angriffs- und Verteidigungsmittel. Erfasst ist jedes neue Vorbringen zur Durchsetzung und Abwehr prozessualer Ansprüche: Behauptungen bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel, Beweiseinreden, Beweisanträge, auch Aufrechnung vorzubringen.
Also Beweisbeschlüsse anregen: Sachverständigengutachten, Augenschein, Parteieinvernehmung, Urkunden, Zeugen.
Rn. 46:
Man muss das tun, was als notwendig einleuchtet, also auch Aufrechnung.
Es ist prozessual äußerst riskant, Beweismittel zurückzuhalten, um schauen ob das jetzige ausreicht.

Benennung Beweisantritte
Sachverständige
Augenschein
Parteieinvernehmung
Urkunden
Zeugen

Tatsachen über die sich Kenntnisse zu verschaffen sind:
Prütting, 296 ZPO, 15. Aufl., 2023
Rn. 30:
Schuldhaft verspäteter Vortrag der Partei: bekannte Tatsachen oder einer solchen über die sie sich unschwer hätte Gewissheit verschaffen können, nicht vortragen.

Rn. 46:
Über wesentliche Fragen muss sich Gewissheit verschafft werden.

Keine Zurückhaltung aus Prozesstaktik:
Prütting, 296 ZPO, 15. Aufl., 2023
Rn. 46:
Es ist prozessual äußerst riskant, Beweismittel zurückhalten, um schauen ob das jetzige ausreicht.
Über wesentliche Fragen muss sich Gewissheit verschafft werden.

Ankündigung offener Tatsachen:
Prütting, 296 ZPO, 15. Aufl., 2023
Rn. 46:
Bei einem komplexen Streitstoff genügt es Angriffs- und Verteidigungsmittel anzukündigen.